

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Dipl.-Ing (FH)  
Jörg ZEIGER  
Groß & Partner GmbB  
Beratende Ingenieure und Sachverständige i. Gr.  
Saarbrücker Str. 15  
66822 Lebach

**Abteilung E:**  
Oberste Bauaufsicht  
Az.: III.2.1.2-386/16

**Bearbeiterin** Frau Rebmann  
**Tel.:** 0681 501 - 4771  
**Fax:** 0681 501 - 4601  
**E-Mail:** m.rebmann@innen.saarland.de  
**Datum:** 20.12.2016

**Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen - Fachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen - gemäß der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 28. Januar 2011 (Amtsbl. I S.30), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.Juni 2015 (Amtsbl. I. S.397)**

**hier: Ihr Antrag vom 07.04.2016**

Anlage: Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Musterprüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze)

## **ANERKENNUNGSBESCHIED**

### **1. Anerkennung**

Unter Bezugnahme auf ihren Antrag vom 07.04.2016 sowie das Fachgutachten der IHK des Saarlandes vom 29.11.2016 wird **Herr DIPL.-Ing (FH) Jörg Zeiger** nach § 3 Abs. 1 und § 21 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. S. 30) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. S. 397) als **Prüfsachverständiger** für die Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen im Saarland anerkannt:



- **Brandmelde- und Alarmierungsanlagen** gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. S. 888).

Die Anerkennung gilt für die Prüfung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen von folgenden baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 1 TPrüfVO:

- Verkaufsstätten (Nr. 1)
- Versammlungsstätten (Nr. 2)
- Beherbergungsstätten (Nr. 3)
- Krankenhäuser (Nr. 4)
- Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime (auch Kurzzeitpflege), Wohnheime für Behinderte (Nr. 5)
- Hochhäuser (Nr. 6)
- Mittel- und Großgaragen (Nr. 7)
- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Nr. 8)
- sonstige Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich und nach § 51 Landesbauordnung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet worden ist (Nr. 9).

## 2. Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen gelten § 5 und § 22 PPVO. Auf die in der jeweils geltenden Fassung zu beachtenden „*Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige*“ wird insbesondere hingewiesen (§ 22 Satz 2 PPVO).
- 2.2 Der Prüfsachverständige hat der Anerkennungsbehörde eine Änderung der Anschrift seines Geschäftssitzes bzw. die Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist der Anerkennungsbehörde ein etwaiger Wechsel des Arbeitgebers sowie eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist, unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 PPVO).

## 3. Abrechnung und Rechnungsstellung

Bei der Abrechnung und Rechnungsstellung hat der Prüfsachverständige die Vorgaben des § 34 PPVO zu beachten. Die Abrechnung erfolgt nach üblichem Zeitaufwand und vorgegebenem Stundensatz (§ 34 Satz 2 und § 29 Abs. 5 Satz 2 bis 5 PPVO). Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig (§ 26 Abs. 5 Satz 1 PPVO). Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können ein Bußgeld nach sich ziehen (§ 36 Abs. 1 Nummer 2 PPVO).

#### **4. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**

- 4.1 Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gilt § 7 PPVO. Nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 erlischt die Anerkennung mit Ablauf des **01.06.2044**.
- 4.2 Die Anerkennung erlischt ferner mit Ablauf des Tages, an dem ein in § 7 Abs. 1 Nummer 3 PPVO (Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden) oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 PPVO (den erforderlichen Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besitzt) genannter Erlöschungstatbestand eintritt. Wird nachgewiesen, dass Erlöschungstatbestände entfallen sind, ist eine erneute Anerkennung möglich.
- 4.3. Gemäß § 7 Abs. 2 PPVO kann die Anerkennung, unbeschadet von § 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG), widerrufen werden, wenn die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person:
- in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
  - gegen die ihr obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
  - ihre Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt oder
  - in der BRD außerhalb des Geschäftssitzes, für die ihre Anerkennung ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung ihre Zweitniederlassung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person einrichtet.
- 4.4. Für die Rücknahme der Anerkennung gilt die Vorschrift des § 48 SVwVfG (§ 7 Abs. 3 PPVO).
- 4.5. Der Prüfsachverständige hat nach Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich an die Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

#### **5. Nachweis**

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis der Prüfberechtigung gegenüber den Auftraggebern und den Bauaufsichtsbehörden.

#### **6. Kostenfestsetzung**

Der Antragsteller hat die Kosten des Anerkennungsverfahrens zu tragen.

Aufgrund § 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), sind Gebühren zu erheben u.a. für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden des Landes, soweit die Amtshandlungen in dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis oder in einem besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt sind. Amtshandlungen im Sinne des Gebührengesetzes sind auch Verwaltungstätigkeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SaarlGebG).

Nach dem der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und - feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht) vom 03. September 2015 (Amtsbl. S. 656), anliegenden Gebührenverzeichnis (hier: Gebührenstelle 34.1), sind Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfsachverständigen gebührenpflichtig.

Danach wird für dieses Anerkennungsverfahren eine Gebühr in Höhe von 341,00 € (in Worten: Dreihunderteinundvierzig 00/100 Euro) festgesetzt.

Daneben sind vom Antragsteller auf Grundlage des § 2 SaarlGebG die besonderen Auslagen für Postgebühren für die Zustellung in Höhe von 3,00 € zu erstatten (§ 2 Absatz 2 Buchstabe a SaarlGebG).

Den **Gesamtbetrag** in Höhe von **344,00 €** (in Worten: Dreihundertvierundvierzig 00/100 Euro) zahlen Sie bitte bis spätestens **03.02.2017** unter Angabe des Kassenz Zeichens **0880800020165** an das Landesamt für Zentrale Dienste - Landeshauptkasse - IBAN-Nr.: **DE20 5905 0000 0700 0090 87**, BIC: **SALADE55**.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

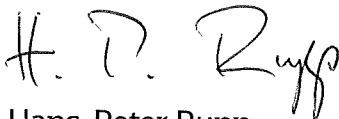
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigelegt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S 2237), geändert durch die Verordnung vom 22. September 2015 (Amtsbl. I S. 686), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Hans-Peter Rupp